

Montagnachmittagsblatt 8 h

Abonnementbedingungen:
 Wien: Für Zustellung ins Haus:
 Wöchentlich 60 h,
 monatlich K 2.60, vierteljährlich K 7.50
 Zum Abholen in den Filialen, in allen
 Lokal-Verkäufen und Vertriebsstellen:
 Monatlich K 2.60.

Großbritannien und Ungarn:
 Monatlich K 3.—, vierteljährlich K 9.—
 bei freier Zustellung durch die Post.
 Deutschland: Vierteljährlich K 12.—.
 Für alle anderen dem Weltpostverein
 angehörenden Länder: Vierteljährlich K 15.—.

Abonnements werden angenommen
 in der Administration, V. Reichs
 Wienzeile 97, und in den Filialen:
 I. Sanktsteingasse 18, Telefon 9191
 II. Baumgartnergasse 80, Tel. 40258
 X. Wiedenplatz 5, Telefon 58244
 XIV. Wieningerplatz 6, Tel. 68126
 XVI. Alaudgasse 84, Telefon 84146
 XVII. Badnergasse 23, Telefon 17175
 XXI. Ungerechtheitsgasse 14.

Für die an fremde Ansträger oder
 Verleiher bezahlten Beiträge leisten
 wir keine Garantie.
 Offene Bestellungen sind vortrefflich.

Arbeiterzeitung

Vertrieb

nachmittags.

XXVIII. Jahrgang.

Dienstpflicht und Dienstrecht.

Der Krieg rollt die tiefsten Probleme menschlichen Gemeinschaftslebens auf, freilich die meisten, ohne sie zu lösen. Da er das Individuum in den Bann der Gemeinschaft zwingt, vorbehaltlos, bis zur Verleugnung und Opferung des individuellen Lebens, so wirft er die eine große Frage auf, die seit Jahrhunderten Philosophen, Rechtslehrer und Politiker bewegt, die prinzipielle Auseinandersetzung zwischen Individuum und Gesellschaft, zwischen individueller Freiheit und sozialem Zwang.

Diese kritische Fragestellung ist freilich nicht jedem Kriege und jedem Zeitalter eigen. Solange große Feldzüge geführt und entschieden wurden mit einigen zehn- oder höchstens hunderttausend Mann, die das Soldatenwerk als Beruf erwählt hatten, während die Millionen ihrem Erwerb und ihren Geschäften nachgingen und das Hereinbrechen der Kriegsfurie über ihre Wohnstätten etwa so aufnahmen wie der Landwirt ein Hagelwetter, solange war der Krieg ganz anders zu beurteilen als heute. Man konnte ihn als Beruf, Erwerb, Spiel, Willkür der Großen nehmen, der den Bürger im Grunde nicht direkt angehe, sondern nur treffe wie Unglück oder Untat. Selbst in späteren Zeiten, im Jahrhundert der Aufklärung, wo die Söldnertruppe dem angeworbenen Heer den Platz räumte, stand jeweils nur ein kleiner Hunderteil des Volkes selbst in Waffen; Soldat und Bürger blieben völlig getrennte Volksteile und hatten nur ungern miteinander zu schaffen. Jener Epoche entstammt der ursprünglich human gedachte und wirkende Völkerrichtslehre, daß der Krieg von Staat gegen Staat, von Soldaten gegen Soldaten, nicht aber von Staat und Soldat gegen die feindlichen Staatsbürger geführt werde. Dieser Satz, der dem Rechte nach heute noch gilt, ist im Volksebene fast zum Schwenden gekommen. Der unbewaffnete Bürger hat nicht begriffen, warum er wider den feindlichen Soldaten nicht zur Wehr greifen solle und dürfe (Belgien!), der feindliche Staat begreift nicht, warum er sich an dem Eigentum feindlicher Staatsbürger nicht schadlos halten könne. Im Fortgang des Krieges ist die anfänglich noch festgehaltene Scheidung zwischen Soldat und Bürger immer mehr geschwunden: Nicht nur wurden immer größere Massen wehrfähiger Bürger unter die Fahnen gerufen, zum Schluß tritt auch der unbewehrte Staatsbürger durch den Zivildienst mittelbar in die Kampfgemeinschaft und am Ende steht Volksgesamtheit gegen Volksgesamtheit. Man nehme diese Erscheinung zunächst nur als Tatsache, als gegebene geschichtliche Realität — und das ist sie —, so muß man bekennen, daß hier eine geschichtliche Entwicklungsreihe in überraschender Schnelligkeit zum Abschluß gelangt ist, zum Abschluß deshalb, weil sie mit dem völligen Zusammenfallen von Soldat und Bürger endet. Seit vielen, vielen Jahrhunderten hat es derlei nicht gegeben, man muß auf den altdeutschen Heerbann zurückgehen oder auf das Rom der Republik, wo die gesamte freie männliche Bevölkerung am Tage des Kriegsbeginns, wenn das Tor des Janus geöffnet wurde, die Friedenstoga ablegte und sich in das Kriegsgewand kleidete.

Die Lebenden und die, die nach uns kommen, werden geraume Weile brauchen, bis sie die volle Tragweite dieser neuen vollendeten Tatsache erfassen, würdigen und für das Staatsleben nutzbar gemacht haben. Uns interessiert hier die innere Reversoite von ihr.

Sie zeigt uns den Staatsbürger in den Jahren erlangter und noch behaupteter geistiger und körperlicher Reife vorbehaltlos der staatlichen Gemeinschaft hingegeben, er erhält seine Bestimmung und Wirkung durch sie und nicht durch den Antrieb des subjektiven Willens. Der Arzt und die Stellungskommission entscheiden, wenn die Zivildienstpflicht in Deutschland Gesetz sein wird, bloß die Frage, ob er mit der Waffe oder waffenlos mit seiner Arbeitskraft zu dienen hat. Die Gemeinschaft nimmt also den einzelnen voll in seinen Bann, so vollständig wie niemals seit jenen Epochen, die wir erwähnt haben. Der alte Streit zwischen Individuum und Gesellschaft, den erst die Naturrechtsphilosophie theoretisch und später der Liberalismus und Anarchismus politisch für das Individuum geführt und mit so viel Geist und Leidenschaft verfolgt haben, scheint also mit einer völligen